

KommunalServiceVerband (KSV)

Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Bischoffen, Hohenahr, Mittenaar und Siegbach haben die Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbandes auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1969 (KGG Hessen, GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) und § 5 der Gemeindeordnung für das Land Hessen (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2006 (GVBl. I S. 394, 420) vereinbart:

I. Verfassung und Aufgabe

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband führt den Namen ‚KommunalServiceVerband‘, kurz: - KSV -‘.
- (2) Der KSV hat seinen Sitz in Bischoffen.
- (3) Der KSV ist ein Gemeindeverwaltungsverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG Hessen) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229).
- (4) Der KSV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet sich durch seine Organe selbst.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der KSV hat die Aufgaben, die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben seiner Mitglieder in einer Gemeinschaftskasse nach § 30 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 KGG Hessen in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO -) vom 8. März 1977 (GVBl. I S. 125) abzuwickeln. Er kann Wertgegenstände seiner Mitglieder verwahren.
- (2) Zahlstellen nach § 3 GemKVO, sowie Dienststellen und Bedienstete, denen Handvorschüsse nach § 4 GemKVO gewährt werden, sind fachlich und organisatorisch dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde (Mitglied) unterstellt.
- (3) Der KSV übernimmt die Aufgaben für die Mitglieder auf Zeit. Der Zeitraum der Übernahme der Aufgaben ist zwischen dem Verband und dem Mitglied festzulegen.
- (4) Der KSV kann durch Beschluss der Verbandsversammlung Kassen- und Rechnungsgeschäfte von Dritten gegen Gebühr (§ 23 Abs. 7) übernehmen.

- (5) Mit dem Übergang der Kassengeschäfte übernimmt der KSV die Kassenaufsicht für die Mitglieder. Diese wird vom Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.
- (6) Die Übertragung weiterer Geschäfte der laufenden Verwaltung ist möglich.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des KSV können alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Gießen sein.
- (2) Die Mitglieder des KSV sind die Gemeinden Bischoffen, Hohenahr, Mittenaar und Siegbach.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder ist durch satzungsändernden Beschluss der Verbandsversammlung zulässig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

II. Verbandsorgane

§ 4 Organe

- (1) Die Gremien des KSV sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit der Verbandsversammlung ist der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften angeglichen.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern eines jeden Mitglieds. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) Jeder Vertreter hat einen persönlichen Stellvertreter.
- (3) Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Gemeindevertretungen für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften gewählt.
- (4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter sind innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode mit Namen und Anschriften dem Vorstand mitzuteilen.

Scheidet ein Vertreter oder ein Stellvertreter eines Mitglieds während der Wahlperiode aus der Wahlversammlung aus, so ist eine Nachwahl erforderlich.

§ 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode aus der Mitte der Verbandsversammlung einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird die erste Sitzung von dem an Jahren ältesten Mitglied der Verbandsversammlung geleitet.
Es gelten die Vorschriften des § 55 HGO.
- (2) Die Reihenfolge der Vertretung des Verbandsversammlungsvorsitzenden regelt die Verbandsversammlung durch einfachen Beschluss in der konstituierenden Sitzung.
- (3) Das Amt des Vorsitzenden der Verbandsversammlung endet, wenn dies die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsrechtlichen Zahl ihrer Mitglieder beschließt. Dies gilt ebenso für die Stellvertreter.
- (4) Im Fall des Absatzes 3 führt der abgewählte Vorsitzende die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
Als Einladungsfristen gelten die Fristen des § 58 HGO.
Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlicher Sitzung.
- (2) Ist ein Vertreter eines Mitglieds der Verbandsversammlung verhindert, so leitet er seine Einladung direkt an seinen Vertreter weiter.
- (3) Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand festgesetzt.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

§ 9 Teilnahme des Vorstandes an Verbandsversammlungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Mitglieder des Vorstandes und den Teamleiter nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 zu den Sitzungen der Verbandsversammlung hinzu zu laden. Der Vorstand und der Teamleiter müssen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden.

Sie sind verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Gemeindeverwaltungsverbandes. Sie entscheidet über die wichtigen Angelegenheiten des KSV und über die sonstigen Angelegenheiten des KSV, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere ist die Verbandsversammlung für die Festsetzung der Verbandsumlage zuständig. Sie kann die Beschlussfassung für bestimmte Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für die nachstehend aufgeführten Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über das Ausscheiden und die Aufnahme eines Mitgliedes,
 2. die auf Grund dieser Satzung vorzunehmenden Wahlen,
 3. die Festsetzung des Haushaltsplanes, des Wirtschaftsplanes und Stellenplanes sowie der Gebühren,
 4. die Beratung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellung und Einstufung von Beschäftigten im Rahmen des geltenden Rechts,
 6. Festsetzung der Höhe der Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
 7. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem KSV,
 8. die Aufnahme von Darlehen,
 9. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 10. Änderung und Erweiterung des Aufgabenkreises nach § 2 Absatz 6,
 11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 11 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Anzahl der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich durch ihren Vorsitzenden eingeladen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der jeder Vertreter und jedes Vorstandsmitglied eine Abschrift erhält.
- (2) In der Niederschrift sind Ort und Tag sowie Gegenstand und Ergebnis anzugeben.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem Vertreter einer Mitgliedsgemeinde zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Teamleiter oder dessen Vertreter.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 14 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören die amtierenden Bürgermeister der Mitglieder kraft Amtes an. Sie werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren allgemeinen Vertretern vertreten.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes und seine Stellvertreter werden für die Wahlzeit der Verbandsversammlung aus der Mitte des Verbandsvorstandes durch diesen gewählt. Der Vorstand des Verbandsvorstandes wird nach Stimmenmehrheit, die Stellvertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Über die Reihenfolge der Stellvertreter beschließt der Verbandsvorstand.
- (3) Scheidet ein Bürgermeister aus, so tritt sein Nachfolger in den Verbandsvorstand ein.
War der ausscheidende Bürgermeister Verbandsvorsitzender oder einer der Stellvertreter, so ist dieses Amt entsprechend § 14 Abs. 2 durch Wahl zu besetzen.
Dies gilt auch für den Fall der Abwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verbandsvorstandes.

§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand ist das Verwaltungsgremium des Verbandes. Der Verbandsvorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder dieser Satzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand handelt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der von dieser bereitgestellten Mittel. Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt diese aus.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 2. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 3. die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung,
 5. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten,
 6. die Beauftragung des Teamleiters und
 7. der Erlass von Dienstanweisungen.
- (2) Erklärungen des Verbandes werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder der Form des § 15 Absatz 2 Satz 3 Alternative 2 des KGG. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Mitglied unterschrieben sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind.

§ 16 Einberufung der Vorstandssitzungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zur Sitzung ein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende muss eine Sitzung unverzüglich einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

§ 17 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Beschlüsse in einfachen Angelegenheiten können auf schriftlichem, in besonders dringenden Fällen auf telefonischem Wege gefasst werden (Umlaufbeschlüsse). Dies allerdings nur, soweit niemand widerspricht. Sie bedürfen dann der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (3) Für die Niederschrift über Sitzungen des Verbandsvorstandes gilt § 13 sinngemäß. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Über die Beschlüsse nach § 17 Abs. 2 sind ebenfalls Niederschriften anzufertigen.

§ 18 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes. Er bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband nach außen (§ 15 Absatz 1 Satz 5 Ziffer 1). Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorstandsvorsitzenden oder dessen allgemeinen Vertreter abgegeben. Der Vorstand kann auch andere Bedienstete mit der Abgabe der Erklärungen beauftragen.
- (3) Er sorgt für einen geregelten Ablauf der Kassengeschäfte der Gemeinschaftskasse im Rahmen seiner allgemeinen Dienstaufsicht (Kassenaufsichtsbeamter). Im Übrigen regelt sich die Kassenaufsicht nach den §§ 21 und 22 dieser Satzung.
Die Vorschriften der GemKVO sind anzuwenden.

§ 19 Beratende Mitglieder der Gremien

Zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes ist der Teamleiter einzuladen.

III. Verbandswirtschaft

§ 20 Beschäftigte

- (1) Der Verbandsvorstand ernennt und bestellt den Teamleiter. Er bestellt und ernennt auch den Stellvertreter.
- (2) Beschäftigte können aus dem Personalbestand der Mitglieder nach ihrer Qualifikation und Verfügbarkeit dem Verband gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Darüber hinaus können durch den Verbandsvorstand im Rahmen des Stellenplanes weitere Beschäftigte eingestellt werden.

§ 21 Verbandskasse

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden im Rahmen der Verbandskasse abgewickelt.

§ 22 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Rechnung des Gemeindeverwaltungsverbandes erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Prüfung der Rechnung der Mitglieder und Dritter, für die der Gemeindeverwaltungsverband Aufgaben übernommen hat, wird davon nicht berührt.

§ 23 Verbandsumlage

- (1) Der Verband erhebt von den Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Verbandsumlage ist in Geld zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung) zahlen eine einmalige, nicht zu verzinsende Umlage von 5.000,00 € (in Worten: fünftausend EURO) zur Liquiditätssicherung. Der Betrag ist fällig am 01.01.2007
- (4) Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Verbandsumlage wird im Haushaltsplan festgesetzt.
Als Umlageschlüssel wird in den beiden ersten Jahren die amtlich festgestellte Einwohnerzahl zum 31. 12. des vorangegangenen Jahres zu Grunde gelegt.
Nach Ablauf eines Jahres ist die Anzahl der Buchungsfälle zu ermitteln.
Die Verbandsumlage wird dann nach der Zahl der Buchungsfälle auf die Mitglieder umgelegt.
- (5) Die Verbandsumlage ist in vier gleichen Raten jeweils zum Beginn eines Quartals fällig.
Es werden angemessene Vorausleistungen durch den Vorstand festgelegt. Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Anzahl der Buchungen.
- (6) Für die Übernahme von Kassengeschäften Dritter wird von der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Gebühr festgelegt. Diese besteht aus einem Grundbetrag und einer Gebühr für die Anzahl der durchgeführten Buchungen. Für die Zahlungsweise der Gebühr gilt Absatz 5.
- (7) Für später beitretende Mitglieder wird vom Vorstand, mit Zustimmung der Versammlung, eine einmalige Aufnahmegebühr festgesetzt, die sich an den Entwicklungskosten und dem vorhandenen Vermögen, bezogen auf den Umlageschlüssel, auszurichten hat.
Die Aufnahmegebühr ist in jedem Fall neu festzusetzen. Sie beträgt mindestens 5.000,00 € (in Worten: fünftausend EURO).
- (8) Absatz 7 gilt entsprechend bei Eingliederungen und Zusammenschlüssen im Rahmen der Verwaltungsreform, soweit daran bisherige Nichtmitglieder (neu hinzukommende Orte oder Ortsteile) beteiligt sind.
- (9) Leistungen, die nicht durch die Verbandsumlage abgedeckt sind, werden nach einem Gebührenverzeichnis abgerechnet.

IV. Verfahren

§ 24 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie öffentliche Bekanntmachungen des Gemeindeverwaltungsverbandes werden in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Mitglieder veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgaben der Wochenzeitungen der Mitglieder vollendet, an dem das letzte Amtsblatt mit der Bekanntmachung erscheint.
- (2) Bekanntmachungsgegenstände (wie Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung der Auslegung abgeschlossen ist.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Bischoffen ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Gemeindeverwaltungsverband nach Abs. 1 in den Wochenzeitungen der Mitglieder öffentlich bekannt zu machen.

§ 25 Staatliche Aufsicht

Die staatliche Aufsicht richtet sich nach § 35 KGG. Bei der Gründung des Gemeindeverwaltungsverbandes ist dies der Landrat des Lahn-Dill-Kreis als Behörde der Landesverwaltung.

§ 26 Änderungen und Auflösung

- (1) Der Verband kann sich nur mit zwei Drittel der Stimmen entsprechend dieser Satzung in der Versammlung auflösen.
- (2) Jedes Mitglied kann unbeschadet des Absatzes 1 die Mitgliedschaft ohne Angabe eines Grundes ordentlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Jedes Mitglied kann unbeschadet des Absatzes 1 und 2 die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes gehen Vermögen und Lasten auf die einzelnen Mitglieder im mittleren prozentualen Verhältnis der letzten fünfjährigen Umlage über. Die von den Mitgliedern erbrachte Liquiditätsumlage nach § 23 Abs. 3 ist zu erstatten.

§ 27 Wegfall von Mitgliedern

- (1) Werden Mitglieder in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit einer anderen Gemeinde zusammengeschlossen, tritt die Gemeinde, in die das Mitglied eingegliedert oder mit ihr zusammengeschlossen wird, an die Stelle des früheren Mitglieds. Das gleiche gilt, wenn eine Gemeinde auf mehrere andere Gemeinden aufgeteilt wird oder ihre Aufgaben oder Befugnisse auf eine oder mehrere Gemeinden übergehen.
- (2) Im Falle des Absatz 1 hat die übernehmende oder neu gebildete Gemeinde ein Kündigungsrecht gemäß § 26 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Kündigung zum Jahresende des Jahres, indem die Aufteilung oder der Zusammenschluss erfolgt ist, möglich ist.
- (3) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Gemeindeverwaltungsverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung ab die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Gemeindeverwaltungsverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28 Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der KSV bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 4. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 29 Anwendung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung Bestimmungen nicht besonders geregelt sind, finden die Bestimmungen der HGO und der sonstigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen Anwendung. Insbesondere die Regelungen über die Zweckverbände finden ergänzende Anwendung.

§ 30 Gleichheitsgrundsatz

Soweit in dieser Satzung ausschließlich männliche Formen der Bezeichnung von Ämtern, Berufsbildern oder ähnlichem gewählt wurden, gelten diese ausnahmslos auch für weibliche Bezeichnungsformen.

V. Entschädigung

§ 31 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € pro Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz.

§ 32 Abrechnung

Die Aufwandsentschädigung nach § 31 wird zum Ende des Haushaltsjahres abgerechnet und ausbezahlt.

§ 33 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft

Bischoffen / Hohenahr / Mittenaar / Siegbach, den

27. Nov. 2006

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

